

Lesefassung

Satzung zur Auflösung für den Eigenbetrieb „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ und zur Aufhebung der Betriebssatzung für die Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen

vom 15.03.2024

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung 30.10.00/4-		Amtl. Veröffentlichung		Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum
Satzung	12.03.2024	51/24-2	15.03.2024	88	19.03.2024	2024/133	20.03.2024

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und § 95a Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 28 Abs. 2 Nr. 15 i.V.m § 95 Abs. 2 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ und zur Aufhebung der Betriebssatzung:

§ 1 Auflösung und Aufhebung

- (1) Der Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgelöst.
- (2) Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen in der Fassung vom 22.07.2023 wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.

§ 2 Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Die derzeitigen Aufgaben des Eigenbetriebes werden mit Wirkung vom 01.01.2025 in die städtische Verwaltung überführt und von dieser wahrgenommen.
- (2) Die Mitarbeiter der Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen werden unter Wahrung sämtlicher Rechte und Pflichten in die Stadtverwaltung eingegliedert.

§ 3 Jahresabschluss und Nachweis des Vermögens und der Schulden

- (1) Zum Stichtag 31.12.2024 wird ein den rechtlichen Anforderungen, insbesondere denen der SächsEigBVO, entsprechender Jahresabschluss erstellt. Die Schlussbilanz des Jahres 2024 stellt zugleich die Auflösungsbilanz zum 31.12.2024 dar. Nach Vorliegen der geprüften Schlussbilanz bzw. Auflösungsbilanz entscheidet die Ratsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der Schlussbilanz bzw. Auflösungsbilanz und die Entlastung des Betriebsleiters.
- (2) Das zum Stichtag 31.12.2024 noch vorhandene Anlagevermögen, Umlaufvermögen, die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten sowie passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden auf die Stadt Plauen übertragen und sind dort zu bilanzieren und in der Anlagenbuchhaltung der Stadtverwaltung Plauen weiterzuführen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.